

Federführung:
20-Kämmerei, Stadtkasse
Produkt:
20.04 Beteiligungsverwaltung und -controlling

Datum:
27.10.2014

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	06.11.2014	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	06.11.2014	Entscheidung

Änderung der Ergebnisabführungsverträge vom 21. August 2009

Beschlussvorschlag:

1. Dem Änderungsvertrag zum Ergebnisabführungsvertrag vom 21. August 2009 zwischen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH und der Stadtwerke Coesfeld GmbH wird zugestimmt.
2. Dem Änderungsvertrag zum Ergebnisabführungsvertrag vom 21. August 2009 zwischen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH und der Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH wird zugestimmt.
3. Der Vertreter der Stadt Coesfeld in den Gesellschafterversammlungen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH, der Stadtwerke Coesfeld GmbH und der Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH, Herr Bürgermeister Heinz Öhmann, wird angewiesen, in den vorgenannten Gesellschafterversammlungen zu den Änderungsverträgen (Beschlussvorschläge 1-2) entsprechende Beschlüsse zu fassen.

Sachverhalt:

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) die Vorschriften über die ertragsteuerliche Organschaft - und damit auch die Anforderungen an Gewinnabführungsverträge - geändert. In § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) ist nunmehr geregelt, dass Gewinnabführungsverträge mit einer GmbH als Organgesellschaft einen ausdrücklichen dynamischen Verweis auf die Vorschriften des § 302 Aktiengesetz (AktG) zur Verlustübernahmeverpflichtung enthalten müssen ("dynamische Nur-Verweisklausel"). Ist diese Zusatzvoraussetzung nicht erfüllt ist die körperschaftsteuerliche Organschaft nicht anzuerkennen.

Die Ergebnisabführungsverträge zwischen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH und der Stadtwerke Coesfeld GmbH bzw. der Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH vom 21.08.2009 genügen diesen Anforderungen nicht mehr. Es bedarf daher zum Erhalt der ertragsteuerlichen Organschaften sowie zur Sicherung der ertragsteuerlichen Organschaft für vergangene Veranlagungszeiträume entsprechender Vertragsanpassungen der Ergebnisabführungsverträge.

Eine taugliche Formulierung für eine dynamische Nur-Verweisklausel lautet: „Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung“ (Formulierungsvorschlag der OFD Karlsruhe Verfügung v. 16. Januar 2014, S 277.0/52/2-St 221, BeckVerw 281800). Für eine entsprechende Vertragsanpassung von Gewinnabführungsverträgen sieht der Gesetzgeber bis zum 31.12.2014 eine Übergangsfrist vor, bis zu der die Änderungsverträge in das Handelsregister eingetragen sein müssen, ohne dass die ertragsteuerliche Organschaft gefährdet wird.

Der Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH hat sich in seiner Sitzung am 24. Oktober 2014 mit den Änderungsverträgen zu den Ergebnisabführungsverträgen vom 21. August 2009 zwischen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH und der Stadtwerke Coesfeld GmbH bzw. der Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH befasst und diesen einstimmig zugestimmt.

Anlagen:

- Änderungsvertrag zum Ergebnisabführungsvertrag vom 21. August 2009 zwischen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH und der Stadtwerke Coesfeld GmbH
- Ergebnisabführungsvertrag vom 21. August 2009 zwischen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH und der Stadtwerke Coesfeld GmbH
- Änderungsvertrag zum Ergebnisabführungsvertrag vom 21. August 2009 zwischen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH und der Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH
- Ergebnisabführungsvertrag vom 21. August 2009 zwischen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH und der Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH